

Welches Familienbild darf es sein? Rolle rückwärts nach dem Elterngeld

Wersig, Maria

2007

<https://doi.org/10.25595/3122>

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Wersig, Maria: *Welches Familienbild darf es sein? Rolle rückwärts nach dem Elterngeld*, in: *Femina politica : Zeitschrift für feministische Politik-Wissenschaft*, Jg. 16 (2007) Nr. 2, 104–108. DOI: <https://doi.org/10.25595/3122>.

Anmerkungen

- 1 Vertreter muslimischer Organisationen waren die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V., der Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V., der Verband der islamischen Kulturzentren, die Alevitische Gemeinde Deutschland e.V. sowie der Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland e.V.
- 2 Darunter sogenannte Islamkritikerinnen wie die Soziologin Necla Kelek und die Rechtsanwältin Seyran Ateş, der Schriftsteller Feridun Zaimoğlu oder der Experte für Entwicklungspolitik Nassir Djafari.
- 3 Zahlreiche Untersuchungen weisen auf die im Vergleich schlechteren Chancen von MigrantInnen auf dem Wohn- und Arbeitsmarkt hin. Selbst bei gleicher oder besserer Qualifizierung als BewerberInnen ohne Migrationshintergrund sind die Chancen von MigrantInnen auf eine Wohnung oder Anstellung geringer.
- 4 Weniger Beachtung findet in der Debatte jedoch die Tatsache, dass Ehrenmorde auch in Italien, Brasilien, Indien und Ecuador verübt werden (vgl. Böhmecke 2005, 7).
- 5 Böhmecke (2005, 8) weist darauf hin, dass Ehrenmord nicht nur „in armen, bildungsfernen Bevölkerungsschichten vorkommt, sondern sich durch alle Gesellschaftsschichten ziehen kann. Allerdings kann man feststellen, dass insbesondere dann an patriarchalischen Traditionen und überkommenen Wertvorstellungen festgehalten wird, wenn in einer Gesellschaft der Zugang zu Bildung fehlt und/oder die Familie existentielle finanzielle bzw. soziale Probleme hat. Die Ehre der Familie wird dann als der einzige Wert angesehen, welcher der Familie noch geblieben ist.“

Literatur

Böhmecke, Myria, 2005: Studie: Ehrenmord. Tübingen.

Welches Familienbild darf es sein? Rolle rückwärts nach dem Elterngeld

MARIA WERSIG

Eine gleichstellungspolitisch orientierte Familienpolitik muss auch nach Inkrafttreten eines Elterngeldes weiter hart erkämpft werden. Die Debatten im Jahr 2007 haben dies deutlich gemacht. Auch wenn die amtierende Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen die Verhältnisse aufmischt (Berghahn 2007), werden von konservativer Seite lautstark Forderungen nach der weiteren staatlichen Förderung einer traditionellen Arbeitsteilung und symbolischer Eheschutzpolitik erhoben. Diese Akzente prägten die Debatte um den Ausbau der Krippenplätze und die Unterhaltsrechtsreform. Auch die zunehmende Offenheit gegenüber einer längst überfälligen Reform des Ehegattensplittings geht in die falsche Richtung – nämlich hin zum Familiensplitting.

Vieles mag der Notwendigkeit geschuldet sein, die Politik der Ministerin erfolgreich zu inszenieren. In vielen Punkten ist die Debatte um Familienbilder und Rollenverteilung aber schlicht noch nicht zu Ende. Die Auseinandersetzungen um die richtige Familienpolitik waren immerhin so bedeutsam, dass längst überfällige Reformprojekte wie die Reform des Unterhaltsrechts verschoben wurden und mittelfristige Projekte wie der Krippenausbau zumindest von Teilen der Koalition von der Einführung einer

Leistung abhängig gemacht werden, die letztlich die Ziele des Elterngeldes konterkariert. Konservative Hardliner fordern die Aufrechterhaltung der Hegemonie der Ehe und die weitere Förderung der traditionellen Arbeitsteilung in der Familie (also zwischen Frauen und Männern) und dürften damit, unterstützt durch konservative Familienverbände, auch längerfristig die Debatte in Deutschland prägen.

Aber auch quer durch die politischen Lager scheiden sich die Geister: In der FDP entbrannte im Mai 2007 ein Streit, ob das Konzept eines Betreuungsgeldes wirklich abgelehnt werden sollte – die Frauen- und Familienpolitikerinnen konnten sich erst in einer Kampfabstimmung gegen den Parteivorstand durchsetzen; und auch der neu gegründeten Linken stehen Auseinandersetzungen um das Frauen- und Familienbild noch bevor. Der folgende Beitrag gibt einen kurzen Überblick über die Debatten um Betreuungsgeld und Unterhaltsrecht sowie die Auseinandersetzungen zum Familiensplitting.

Betreuungsgeld und Krippenausbau

Nachdem die Ministerin von der Leyen mit Forderungen für einen gegenüber den Plänen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes verstärkten Ausbau der Krippenplätze in die Öffentlichkeit getreten war, verständigte sich der Koalitionsausschuss im Mai 2007 darauf, ab dem Jahr 2013 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz auch für unter Dreijährige zu regeln. Ebenfalls geprüft werden soll (aufgrund von Forderungen der CSU) die Einführung eines „Betreuungsgeldes“ für Eltern, die keinen Krippenplatz in Anspruch nehmen. Diese Ankündigung überraschte aus verschiedenen Gründen. Die Verknüpfung der Zahlung einer Geldleistung an Eltern mit der Nichtinanspruchnahme öffentlicher Betreuung würde ein Novum in Deutschland darstellen und selbst hinter das Bundeserziehungsgeld zurückfallen, das an Wochenarbeitszeit und Haushaltseinkommen orientiert war, und damit keinen Zusammenhang zur Inanspruchnahme von öffentlicher Kindertagesbetreuung und dem Bezug der Geldleistung kannte.

Wie würde sich ein Betreuungsgeld zum Elterngeld verhalten? Bereits jetzt besteht die Möglichkeit, die Laufzeit des Elterngeldes auf zwei Jahre zu verlängern, wenn die Höhe halbiert wird (§ 6 BEEG). Auch wer nur einen Anspruch auf Mindestelterngeld hat, kann also für zwei Jahre 150 Euro Elterngeld erhalten (Wersig 2007). Die verlängerte Bezugsdauer besteht auch, wenn die Anspruchsvoraussetzungen im zweiten Bezugsjahr nicht mehr vorliegen, der Elternteil z.B. bereits wieder mehr als 30 Stunden erwerbstätig ist. Das ergibt sich daraus, dass § 6 S. 2 BEEG keine Verlängerung des in § 4 definierten Bezugszeitraums regelt und ist auch in den Durchführungshinweisen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vermerkt. Dieser geniale Schachzug, um Anreize für einen Erwerbsverzicht von Müttern zu vermeiden, dürfte Einigen in der Koalition nicht geschmeckt haben (so es aufgefallen ist). Die CSU fordert also mit dem Betreuungsgeld im Kern eine Leistung, die im dritten Lebensjahr des Kindes gezahlt wird und einen Anreiz zur Nichtinanspruchnahme eines Krippenplatzes und damit auch für den Rückzug

von Müttern aus dem Erwerbsleben setzt. Eine solche Regelung stünde im Widerspruch zu den Zielen des Elterngeldes und zur sozialen Wirklichkeit, denn bereits heute steigt die Erwerbstätigkeit von Müttern im zweiten und dritten Lebensjahr des Kindes an – wenn auch im europäischen Vergleich auf niedrigem Niveau.

Die Tendenz, in einem Ausbau der Betreuungsangebote für Kleinkinder eine Bedrohung der häuslichen Betreuung zu sehen, zeigt sich auch bei Initiativen wie dem „Familiennetzwerk“, das sogar einen Verzicht auf den Krippenausbau und die Auszahlung der Kosten an Eltern fordert. Diese Forderungen zeichnen ein falsches Bild der Realität, in der gerade die Vereinbarkeit von Familie und Beruf mangels adäquater Betreuungsangebote ein zentrales Problem ist, nicht aber die mangelnde staatliche Unterstützung von Paaren mit traditioneller Arbeitsteilung.

Ehe und Nicht-Ehe: Urteil zum Betreuungsunterhalt führt zur Verschiebung der Reform

Im Februar 2007 stellte die Union überraschend die Reform des Unterhaltsrechts in Frage und forderte die stärkere Betonung der Bedeutung der Ehe. Auf eine Ehe muss Verlass sein, deshalb könne die ledige Mutter eines nichtehelichen Kindes bei der Rangfolge der Unterhaltsansprüche nicht mit EhegattInnen gleichgestellt werden, so die Argumentation. In der Rangfolge verschiedener Unterhaltsansprüche im „Mangelfall“ sollte deshalb ein lediges betreuendes Elternteil (mit Anspruch auf Betreuungsunterhalt, § 1615 I BGB) in der Rangfolge gegenüber betreuenden und langjährigen Ehegatten zurückgesetzt werden (vom ursprünglich geplanten zweiten Rang in den dritten Rang). Gleichzeitig wurden die Anspruchsvoraussetzungen für den Betreuungsunterhalt lediger und geschiedener Eltern einander angenähert, aber nicht gleichgestellt und die Voraussetzungen der Anspruchsgewährung über das dritte Lebensjahr des Kindes hinaus aber unterschiedlich geregelt. Denn bei der Frage nach einer Erwerbsobliegenheit (d.h. der Pflicht, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen) geschiedener Eltern spiele auch die fortwirkende eheliche Solidarität eine Rolle, was bei ledigen Müttern nicht gelte.

Es folgte ein Paukenschlag aus Karlsruhe (BVerfG v. 28.02.2007, Az: 1 BvL 9/04). Am 23. Mai 2007, zeitgleich mit den letzten Beratungen der Fachausschüsse des Bundestages über die Unterhaltsrechtsreform, veröffentlichte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) seine Entscheidung zum Betreuungsunterhalt. Die Große Koalition sagte die parlamentarischen Beratungen nach der Veröffentlichung des Urteils flugs ab, da Teile des Reformpakets nun verfassungswidrig sein dürften. Der Betreuungsunterhalt diene dem Kindeswohl, so das BVerfG: Er werde nur wegen der Existenz und des Betreuungsbedürfnisses des Kindes gewährt. Er ermögliche dem Elternteil, sich in dem Umfang der Pflege und Erziehung des Kindes zuzuwenden, in dem es dieser Zuwendung bedürfe und eine Erwerbstätigkeit deshalb nicht erwartet werden könne. Art. 6 Abs. 5 GG als umfassender Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsauftrag nichtehelicher und ehelicher Kinder verbiete auch mittelbare Diskriminierungen und fordere gleiche Bedingungen für die seelische und körper-

liche Entwicklung aller Kinder. Die unterschiedliche Dauer der Unterhaltsansprüche aus § 1570 und § 1615 I BGB wirke sich unmittelbar darauf aus, wie lange das Kind von einem Elternteil persönlich betreut werden könne oder ob es in „fremde“ Obhut gegeben werden müsse. Die Lebensbedingungen der Kinder würden also durch die Unterhaltsregelungen unmittelbar beeinflusst.

Auch wenn diese Ausführungen eine Präferenz der VerfassungsrichterInnen, welche Betreuungsform für Kinder das Beste ist, ahnen lassen, machten sie deutlich, dass es nicht Aufgabe des Gerichts sei, zu entscheiden, welche Betreuung für die Entwicklung eines Kindes das Beste sei. Der Gesetzgeber müsse entscheiden, ob und in welchem Umfang elterliche Betreuung durch Unterhaltsansprüche abgesichert werden solle. Dabei könne nicht mit zweierlei Maß gemessen werden.

Beim Betreuungsunterhalt muss also nachgebessert und beide Regelungen identisch ausgestaltet werden, wenngleich mit einer Beschränkung des Unterhaltsanspruchs auf unter drei Jahre derzeit nicht zu rechnen ist. Obwohl das BVerfG sich zur Rangfolge im „Mangelfall“ nicht geäußert hat, ist auch hier eine Neuregelung nötig. Die Union wollte ursprünglich die Bedeutung der Ehe angemessen betont sehen. Der Geist des Urteils verbietet künftig aber eine solche Unterscheidung zwischen ledigen und geschiedenen Betreuenden. Die vom Bundesjustizministerium ursprünglich vorgeschlagene Regelung, alle betreuenden Elternteile im zweiten Rang zu belassen, ist die verfassungsrechtlich saubere Lösung. Die unterhaltsrechtliche Gleichbehandlung des Lebenssachverhaltes der Betreuung von Kindern ist von erheblicher symbolischer Bedeutung. Denn angesichts einer in der Modernisierung befindlichen Familienpolitik kommt dem Schutz der Ehe und der Ermöglichung einer möglichst langen Erwerbsabstinenz von Müttern im politischen Kompass vieler Konservativer noch immer eine große Bedeutung zu. Gleichzeitig wird derzeit vehement an der Forderung der Schlechterstellung lediger betreuender Elternteile gegenüber (geschiedenen) Ehegatten in gleicher Lebenssituation oder nach langjähriger Ehe festgehalten.

Familiensplitting

Langfristig spricht sich die CDU für die Erweiterung des Ehegattensplittings zu einem Familiensplitting aus; dies sieht zumindest der Entwurf des neuen Grundsatzprogramms vor. Es scheint somit, als habe sich die feministische Kritik, durch das Splitting würden Ehen statt Familien mit Kindern gefördert, als weitaus anschlussfähiger erwiesen als die gleichstellungspolitischen Argumente. Kritik an der Forderung üben neben dem Koalitionspartner SPD vor allem verschiedenste Verbände, die in gemeinsamen Aktionen gegen die Verteilungswirkungen eines Familiensplittings und für mehr Investitionen in Infrastruktur, Bildung, die Individualbesteuerung und eine Erhöhung des Kindergeldes streiten (s. Frankfurter Rundschau, 15.05.2007). Bereits jetzt kostet das Ehegattensplitting ca. 20 Mrd. Euro, die Einführung eines Familiensplittings nach französischem Modell würde nach Informationen aus dem BMF zusätzliche 10 Mrd. Euro Steuermindereinnahmen verursachen. Dieses Geld wäre sozialpolitisch völlig falsch investiert: Denn das Familiensplitting nach franzö-

sischem Modell bewirkt vor allem eine Entlastung Besserverdienender mit mehreren Kindern. Familien mit geringem oder durchschnittlichem Einkommen profitieren im Vergleich zum Status Quo nicht (Steiner/Wrohlich 2006). Ein Vorteil der Idee des Familiensplittings, der es in der CDU mehrheitsfähig macht, ist jedoch, dass es die Erhaltung des Ehegattensplittings für Ehepaare ohne (minderjährige) Kinder möglich macht. Somit ist diese Forderung auch eine Möglichkeit, das Ehegattensplitting unter dem Deckmantel von Familienfreundlichkeit aufrechtzuerhalten.

Fazit

Auch wenn die Ministerin weiter in die Offensive geht, war nach der Einführung des Elterngeldes ein Stillstand zu verzeichnen. Die beim Elterngeld gemachten Kompromisse waren weit weniger tragfähig, als es 2006 schien und die Bereitschaft, den notwendigen nächsten Schritt zu einem Rechtsanspruch auf Betreuung für unter Dreijährige zu machen, ist geringer als erwartet. Immerhin hat sich im August 2007 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf ein Modell der Finanzierung des Krippenausbaus geeinigt und den Koalitionsfraktionen eine entsprechende Gesetzesinitiative empfohlen. Der Bund wird sich mit 4 Mrd. Euro an den Kosten des Ausbaus beteiligen. Beide Seiten können einen Erfolg verbuchen: die Vereinbarung enthält sowohl die Einführung des bundeseinheitlichen Rechtsanspruchs auf Betreuung für unter Dreijährige ab 2013, als auch das Betreuungsgeld für Eltern, die für ihre Kinder keine öffentliche Betreuung in Anspruch nehmen. In einem Diskurs, der sich eigentlich nur noch um die Kinder dreht, scheint es seinen VerfechterInnen immer noch wichtig zu sein, an geeigneten Stellen (wie dem Unterhaltsrecht) die Bedeutung der Hegemonie der Ehe zu betonen und somit die konservative Rolle rückwärts anzutreten.

Literatur

Berghahn, Sabine, 2007: Mit Ursula von der Leyen zu neuen Ufern? Aktuelle familienpolitische Betrachtungen. Gender Politik Online, Internet: http://web.fu-berlin.de/gpo/pdf/aktuelles/zu_neuen_ufern.pdf (15.08.2007)

Steiner, Viktor/**Wrohlich**, Katharina, 2006: Introducing Family Tax Splitting in Germany: How Would It Affect the Income Distribution and Work Incentives? IZA Discussion Paper No. 2245. Internet: <http://ssrn.com/abstract=928368>

Wersig, Maria, 2007: „Gleichstellungspolitischer Durchbruch oder Kompromisspaket? Die Einführung des Elterngeldes“. In: Scheiwe, Kirsten (Hg.): Soziale Sicherungssysteme – revisited. Baden-Baden, 131-142.

Frankfurter Rundschau v. 15.05.2007 „Wir brauchen eine Politik, die alle Kinder fördert“.